



Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Ausnahme gemäss Art 24 KFSG: Begründung für stationäre und ambulante Leistungen im einvernehmlichen Bereich

Benötigt ein Kind eine besondere Förder- und Schutzleistung, für die keine leistungvertraglich vereinbarte Leistung verfügbar ist, können die kommunalen Dienste gemäss Artikel 24 KFSG in seltenen Ausnahmefällen auch eine Leistung vermitteln, die nicht auf einem Leistungsvertrag mit dem KJA beruht. In diesen Ausnahmefällen müssen die kommunalen Dienste vor der Leistungsvermittlung (bei dringenden Fällen innert fünf Tagen nach Leistungsvermittlung) die Zustimmung des KJA mittels vorliegendem Dokument einholen.

Angaben LeistungsbestellerIn

Bezeichnung und Adresse Leistungsbesteller

Ansprechperson

E-Mail Adresse

Direkte Telefonnummer

Angaben LeistungsempfängerIn

Name

Vorname

Geburtsdatum

Sozialversicherung Nummer

**Ausnahme gemäss Art. 24 KFSG: Begründung für stationäre und ambulante Leistung im
einvernehmlichen Bereich, die nicht von einer kantonalen Einrichtung oder gestützt auf einen
Vertrag gemäss Artikel 15 KFSG erbracht wird.**

Leistungsbeschreibung	
-----------------------	--

Leistungspreis pro Monat	
--------------------------	--

Begründung für die spezifische Leistung: